

E I N W O H N E R G E M E I N D E

N I E D E R H Ü N I G E N

W A S S E R B A U R E G L E M E N T

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

		Seite
I	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
Art. 1	Zweck / Aufgaben	1
Art. 2	Räumliche Begrenzung	1
Art. 3	Meldepflicht	1
Art. 4	Bauten und Anlagen	1
Art. 5	Staatseigener Wasserbau	2
Art. 6	Anstösser (Duldungspflicht der Anstösser) Art. 13 WBG	2
II	ORGANISATION	
Art. 7	Gemeindeversammlung	2
Art. 8	Gemeinderat	2/3
Art. 9	Befugnisse der Wasserbaukommission	3
III	FINANZIELLES	
Art. 10	Mittelbeschaffung	3
IV	AUFSICHT DES STAATES	
Art. 11	Gewässerkontrolle	3/4
Art. 12	Vergabe von Arbeiten	4
V	RECHTLICHES	
Art. 13	Geringfügige Aenderung des Wasserbauplanes	4
Art. 14	Beschwerderecht	4
VI	WIDERHANDLUNGEN	
Art. 15		4
VII	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
Art. 16	Inkraftsetzung	4
Art. 17	Andere gesetzliche Grundlagen	5

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Zweck / Aufgaben

Art. 1

- 1 Die Gemeinde nimmt die ihr durch das Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau (WBG) und die dazugehörige Wasserbauverordnung (WBV) zugewiesenen Wasserbaupflichten wahr.
- 2 Die Kontrollaufgaben übt sie grundsätzlich im Rahmen von Art. 44 Abs. 2 WBG aus.
- 3 Bei der Ausführung von Unterhalts- und Verbauungsarbeiten hält sich die Gemeinde an die Verfahrensregeln des WBG und der WBV und beachtet deren Planungs- und Handlungsgrundsätze.

Räumliche Begrenzung

Art. 2

- 1 Alle auf dem Gemeindegebiet stehenden und fliessenden Gewässer werden in einem Uebersichtsplan dargestellt. Er zeigt die Aufteilung der Wasserbaupflicht im Sinne von Art. 9 WBG auf.
- 2 Der Uebersichtsplan beinhaltet insbesondere:
 - Bezeichnung und Benennung der Gewässer
 - Gewässerstrecken mit Wasserbaupflicht des Staates (Art. 9 Abs. 3 WBG)
 - Gewässerstrecken mit vertraglicher Unterhaltsregelung (Art. 10 Abs. 2 WBG)

Meldepflicht

Art. 3

Der Anstösser meldet der Gemeinde und diese der Aufsichtsbehörde und dem Regierungsstatthalter neue Gefahrenherde und Schäden an Gewässern, sobald sie davon Kenntnis erhält.

Bauten und Anlagen

Art. 4

- 1 Bauten und Anlagen Dritter, wie Brücken, Mauern und Werkleitungen sowie die notwendigen Vorkehren im, am, unter oder über dem Gewässer zum Schutze dieser Werke, bedürfen einer Wasserbaupolizeibewilligung. Weitere Bewilligungen bleiben vorbehalten.
- 2 Die Bauarbeiten haben in Absprache mit der Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten gehen zulasten des Werkeigentümers.
- 3 Der Werkeigentümer besorgt den Unterhalt der Werke in Absprache mit der Gemeinde. Er trägt die Kosten des Unterhaltes.
- 4 Die durch das Werk bedingten Mehraufwendungen für den Gewässerunterhalt und Wasserbau trägt der Werkeigentümer.

Staatseigener Wasserbau

Art. 5

- 1 Wo die Staatsstrasse (einschliesslich Forststrassen, Brücken, Wege, Gehwege, Radwege im Eigentum des Staates) unmittelbar am Gewässer liegt oder es überquert, trägt der Staat die Wasserbaupflicht.
- 2 Dem Staat obliegt die Pflicht, den Gewässerunterhalt und Wasserbau am strassenseitigen Ufer wahrzunehmen.
- 3 Der Staat trägt in der Regel die Hälfte der Kosten der gewässerbedingten Querbauten.

Anstösser (Duldungspflicht der Anstösser) (Art. 13 WBG)

Art. 6

- 1 Der Anstösser eines Gewässers muss dulden, dass Dritte sein Grundstück betreten, befahren oder sonstwie benutzen, um am Gewässer Unterhalt, Wasserbau oder Kontrollen vorzunehmen.
- 2 Auf die Interessen des Anstössers ist Rücksicht zu nehmen. Er ist rechtzeitig zu informieren.
- 3 Wird Schaden angerichtet, so haften der Wasserbaupflichtige und der Erfüllungspflichtige solidarisch für eine allfällige Entschädigung. Sie können auch den ursprünglichen Zustand wiederherstellen.

II. ORGANISATION

Gemeindeversammlung

Art. 7

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

- Ausgaben und Kreditverpflichtungen gemäss Organisations- und Verwaltungsreglement
- Annahme, Abänderung und Aufhebung des Wasserbaureglementes
- Erlass und Abänderung von Wasserbauplänen

Gemeinderat

Art. 8

- 1 Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind, wie:
 - ~~- Beschlussfassung über die von der Wasserbaukommission unterbreiteten Geschäfte~~ *Mit Wirkung per 1.1.2000 aufgehoben (siehe GZ, Art. 71)*
 - Beschlussfassung über die Ausführung von Unterhalts- und Notarbeiten im Einzelfall
 - Ueberwachung der Unterhalts- und Notarbeiten
 - Arbeitsvergebungen
 - Gesuch um vorzeitige Ausführung geplanter Massnahmen

- Beschlussfassung über geringfügige Änderungen von Wasserbauplänen
- Meldung von Gefahrenherden und Schäden an das Tiefbauamt und den Regierungsstatthalter
- Abschluss von Verträgen mit Grundeigentümern über den Gewässerunterhalt (Art. 10 Abs. 2 WBG)
- Wahl der Mitglieder der Wasserbaukommission und eines Wasserbauverantwortlichen
- Einreichung von Strafanzeigen

2 Er beschliesst gebundene Ausgaben endgültig.

3 Unterhaltsarbeiten im Sinne von Art. 6 WBG und Notarbeiten i.S. von Art. 20 Abs. 3 WBG/Art. 7 WBG stellen gebundene Ausgaben dar.

Befugnisse der Wasserbaukommission

Art. 9

Der Wasserbaukommission obliegen:

- Vorbereitung der Wasserbau- und Unterhaltsprojekte
- Aufstellen des jährlichen Voranschlags für wasserbauliche Arbeiten
- Vorbereitung aller Finanzbeschlüsse
- Teilnahme an der Gewässerinspektion (Art. 44 Abs. 3 WBG)
- Ausarbeitung von Unterhaltsanzeigen
- Durchführung des Gewässerunterhaltes
- Anordnen von Notarbeiten
- Kontrolle der Bauausführung und Abnahme der Bauarbeiten
- Bearbeitung und Nachführung des Gewässerübersichtsplanes
- Einsichtnahme in die Bauabrechnungen
- Prüfung von wasserbaulichen Begehren

*per 1.1. 2000 aufgehoben,
NWB GfL, Art. 7*

III. FINANZIELLES

Mittelbeschaffung

Art. 10

- 1 Die Wasserbau- und Unterhaltskosten gemäss Art. 36 WBG gehen mit Ausnahme von lit. c. zulasten der Gemeinde. Vorbehalten bleibt Art. 10 Abs. 2 WBG.
- 2 Besoldungen und Entschädigungen für wasserbauliche Arbeiten, welche im Gemeindewerk ausgeführt werden, richten sich nach den Bestimmungen des Besoldungsregulatives der Gemeinde.

IV. AUFSICHT DES STAATES

Gewässerkontrolle

Art. 11

- 1 Das Tiefbauamt überwacht den Zustand der Gewässer, die Unterhalts- und Wasserbauarbeiten sowie die Einhaltung der wasserbaupolizeilichen Vorschriften (Art. 44 Abs. 1 WBG).

- 2 Bei Bedarf begeht das Tiefbauamt mit der Gemeinde und dem Regierungsstatthalter jährlich die Gewässer.
- 3 Der Obergeringenieurkreis II des Tiefbauamtes lädt zur Begehung ein.

Vergabe von Arbeiten

Art. 12

Für die Vergabung von Arbeiten und Lieferungen, an welche der Staat Beiträge leistet, ist die jeweils geltende Submissionsverordnung massgebend. Die Vergabung ist durch den zuständigen Kreisoberingenieur zu genehmigen.

V. RECHTLICHES

Geringfügige Aenderung des Wasserbauplanes

Art. 13

- 1 Geringfügige Aenderungen des Wasserbauplanes im Sinne von Art. 28 WBG beschliesst der Gemeinderat.
- 2 Vor dem Beschluss sind die Betroffenen mit eingeschriebenem Brief zu benachrichtigen und auf das Recht der Einsprache innert 30 Tagen aufmerksam zu machen (Art. 28 Abs. 2 WBG).

Beschwerderecht

Art. 14

Das Beschwerderecht richtet sich nach dem geltenden Gemeindegesetz.

VI. WIDERHANDLUNGEN

Art. 15

- 1 Wer Vorschriften dieses Reglementes sowie Verfügungen, die in Anwendung dieses Reglementes erlassen worden sind, zuwider handelt, wird mit einer Busse bis zu einem maximalen Betrag von Fr. 1'000.-- belegt. Die Bussenandrohung ist in die Verfügung aufzunehmen.
- 2 Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen von Art. 55 WBG.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Inkraftsetzung

Art. 16

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Bern in Kraft.

Andere gesetzliche Grundlagen

Art. 17

Wo das Reglement nichts aussagt, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

So beraten und angenommen durch die Versammlung der Einwohnergemeinde Niederhünigen am 9. Dezember 1991.

Namens der Einwohnergemeindeversammlung

Der Präsident:

R. Rügsegger
R. Rügsegger

Die Sekretärin:

E. Neuenschwander
E. Neuenschwander

Auflagezeugnis

Dieses Reglement ist in der Zeit vom 19. November 1991 bis 30. Dezember 1991 in der Gemeindeschreiberei Niederhünigen öffentlich aufgelegt worden.

Die Auflage- und Einsprachefristen wurden im Amtsanzeiger Nr. 46 vom 15. November 1991 bekanntgegeben.

Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingereicht worden.

3504 Niederhünigen, 20. März 1991

Die Gemeindeschreiberin:

E. Neuenschwander
E. Neuenschwander



Genehmigt

BERN, den 27. MAI 1992

BAUDIREKTION DES KANTONS BERN

Der Direktor: L.V.

L.V.

Regierungsrat